

Verordnungsblatt für die Gemeinde Grins

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

7. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins vom 18. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Grins legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a. bis 30 m² Nutzfläche mit 215,- Euro,
- b. von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 430,- Euro,
- c. von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 626,- Euro,
- d. von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 897,- Euro,
- e. von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.258,- Euro,
- f. von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.618,- Euro,
- g. von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.972,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins vom 09. Dezember 2019 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht vom 12. Dezember 2019 bis 27. Dezember 2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Benedikt